Wien, Donnerstag, den 14. December 1899. XXXII. Jahrgang. Nr. 50.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Moritz Perles, Verlagsbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4 (Graben).

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 5 fl., halbjährig 2 fl. 50 kr. vierteljährig 1 fl. 25 kr. Für das Ausland jährlich 10 Mark.

Inhalt:

Das Religionsbekenntniß der Kinder nach österreichischem Recht.

Von Orest Illasiewicz.

(Schluß.)

24. Diese Gedanken führen uns direct zur Frage des Taufzwangs.[20] Es wurde schon zu Beginn der sub I gegebenen Ausführungen dargelegt, daß die officielle Bezeichnung des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, näher besehen, zu eng ist. Auch haben wir im Vorstehenden den Artikel 1, Alinea 4, einer näheren Analyse unterworfen und constatirt, daß derselbe seiner Tendenz und seinem Zwecke nach von Alinea 1, 2 und 3 des Artikels 1 gänzlich verschieden ist. Denn während Artikel 1 in seinen ersten drei Absätzen eine wahre interconfessionelle Abgrenzung, eine wirkliche Besitzesregelung inter confessiones vollzieht, während er hier subjectiven Rechtsansprüchen der einzelnen Religionsgesellschaften seine staatliche Sanction und Executionsgewalt gewährt und demnach unmittelbar im Interesse der Kirche handelt, ist im Artikel 1, Alinea 4, von einem solchen subjectiven Rechtsanspruche dieser oder jener Religionsgesellschaft keine Rede, und nachdem dies nicht der Fall ist, kann von einer interconfessionellen Maßregel, welche Besitz und Frieden inter confessiones zu wahren hätte, nicht gesprochen werden; es hat Alinea 4 des Artikels 1 in egoistischen Erwägungen des Staates seinen Grund, der Staat verfolgt hier nicht das Interesse der Kirche, sondern sein eigenes. Diese Differenzirung, die das Ergebniß unserer juristischen Analyse ist, muß nun der Behandlung des Taufzwanges zu Grunde gelegt werden.

[20] v. Hussarek a. a. O., S. 640 ff.; Mayrhofer-Pace a. a. O., S. 40, Anmerkung 4; Groß, Kirchenrecht, S. 85, Anmerkung 2; v. Scherer, Handbuch des Kirchenrechts, Band II, S. 83 ff.

Bei der ersten Gruppe, wo der Artikel 1 des interconfessionellen Gesetzes in seinen drei ersten Absätzen zur Anwendung kommt (religionsgleiche Ehe — Mischehe — uneheliches Kind) handelt es sich, wie gesagt, um ein Recht der Kirche, das Kind zu besitzen; sie besitzt es aber nicht, falls es nicht getauft wird, weil die Taufe das kirchenrechtliche Kriterium für die Zugehörigkeit zur Kirche bedeutet. Demnach ist in diesen Fällen der staatliche Taufzwang eine conditio sine qua non. Was sollte aber auch das ganze Gesetz für einen Zweck und was für eine Bedeutung haben, wenn der Staat die betreffenden Eltern nicht zwingt, das Kind taufen zu lassen? Gesetzt, daß alle oder sehr viele Eltern in Ausbeutung dieser staatlichen Maxime die Taufe in der That nie vornehmen lassen, so gibt es dann vom Gesichtspunkte der Kirche überhaupt gar keine Christen mehr in Oesterreich, so übernimmt, wenn man profaner Weise schon so sagen darf, der Staat Glauben und Religion in eigene Regie, er entzieht der Kirche die Grundlagen ihres Bestandes und schaltet sie einfach aus seinem Gebiete aus. Eine solche Interpretation des interconfessionellen Gesetzes würde ebenso seiner Bestimmung wie dem heute geltenden Verhältnisse zwischen Staat und Kirche widersprechen. Daher sind die Entscheidungen des Verwaltungsgerichthofes und das Vorgehen der politischen Behörden durchaus correct, wenn sie den Standpunkt des Taufzwanges einnehmen.[21]

Aber der Verwaltungs-Gerichtshof und die politischen Behörden gehen da gewiß zu weit; denn sie beurtheilen nach diesen Gesichtspunkten auch jene Fälle, wo es sich um Kinder confessionsloser Eltern handelt, wo also Alinea 4, des Artikels 1 interconfessionelles Gesetz zur Anwendung kommt. Wir haben schon oben dargelegt, daß in solchen Fällen die kraft elterlichen Willensactes erfolgende Zuweisung des Kindes an eine bestimmte Kirche nicht die Wahrung eines kirchlichen Rechtes bedeutet, sondern nur die eines staatlichen Interesses. Und dieses staatliche Interesse wurzelt darin, daß der Staat das Kind im Sinne des § 139 allgemeines bürgerliches Gesetzbuch religiös erzogen und im Sinne des Reichsvolksschulgesetzes in der Religion unterrichtet wissen will. Die Kirche steht diesem Kinde fremd gegenüber, nicht sie hat das Kind zu erziehen, sondern nur die Eltern und der Staat, jene im Elternhause, dieser in der Schule durch den staatlich qualificirten Religionslehrer. Aber diese religiöse Erziehung steht mit der Taufe in gar keinem materiellen Zusammenhange, die Behauptung, eine religiöse Erziehung ohne Taufe sei unmöglich, ist irrig.[22] Nehmen wir den Fall, eine streng katholische Familie wird irgendwohin unter Heiden verschlagen, wo die Vornahme des priesterlichen Taufactes ein Ding der Unmöglichkeit ist, werden da die Kinder dieser Familie, obwohl ungetauft oder vielleicht nur nothgetauft, nicht katholisch-religiös erzogen werden können?

[21] Vergleiche die Entscheidung des Verwaltungs-Gerichthofes vom 27. September 1879, Nr. 1561, Budwinski 568. — Die Art der Handhabung des Taufzwanges erhellt aus der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96. Vergleiche Schindler a. a. O., S. 10 f.

[22] Vergleiche v. Hussarek a. a. O., Seite 640, Anmerkung 71.

Und dann wird das Kind meist schon zu einer Zeit getauft, wo die religiöse Erziehung bei Weitem noch nicht beginnen kann, während andererseits — wie die Kirchengeschichte lehrt — die Taufe vielfach erst in einem fortgeschrittenen Stadium der religiösen Erziehung vorgenommen wurde. Religiöse Erziehung und Taufe sind also zweierlei, sie stehen in keinem Causalnexus zu einander, und deßhalb bedeutet die Forderung des Staates nach religiöser Erziehung der Kinder nicht auch die Forderung nach Vornahme des rituellen Actes. Wenn nun der Staat trotzdem in Alinea 1, 2 und 3 des Artikels 1 auf dem Standpunkt des Taufzwanges steht, so geschieht dies nicht deßhalb, weil religiöse Erziehung ohne Taufe nicht möglich ist, sondern weil die Wahrung des kirchlichen Besitzstandes illusorisch wird ohne Taufe, die ja das juristische Merkmal desselben bildet. Es hängt demnach die Beantwortung der Frage, ob das österreichische Recht einen Taufzwang kennt, im Einzelnen davon ab, ob es sich um Kinder confessionsloser Eltern handelt oder nicht; ersterenfalls ist der Gedanke eines Taufzwanges unbedingt abzuweisen, letzterenfalls muß er ebenso unbedingt als zu Recht bestehend angenommen werden.

Fassen wir nun die Resultate unserer Interpretation übersichtlich zusammen, so ergeben sich folgende leitende Gedanken:

1. Im interconfessionellen Gesetz, Artikel 1, sind zwei Zweckmomente mit einander verknüpft.

2. Absatz 1, 2 und 3 des Artikel 1 interconfessionelles Gesetz sind ihrem Wesen und Zwecke nach von Absatz 4 citirten Artikels grundverschieden.

3. Staat und Kirche divergiren principiell in ihren Anschauungen über Religionszugehörigkeit.

Ad 1. Das interconfessionelle Gesetz, Artikel 1, vereinigt zwei Zweckmomente in sich, ein objectives und ein subjectives. Das objective betrifft den Besitzesschutz und die Besitzesregelung zwischen den Confessionen im Interesse dieser letzteren, das subjective betrifft die Zuweisung der Kinder zu den einzelnen Religionsgesellschaften im Interesse der vom Staate im § 139 a. b. G.=B. geforderten religiösen Erziehung.

Ad 2. Absatz 1, 2 und 3 des Artikel 1 interconfessionelles Gesetz (— religionsgleiche Ehe — Mischehe — uneheliches Kind —) sind ihrem Wesen und Zwecke nach von Absatz 4 citirten Artikeln (— Kinder confessionsloser Eltern und Findlinge —) grundverschieden. Denn die drei ersten Absätze tragen die Signatur des objectiven Zweckmomentes an sich. Hier handelt es sich vornehmlich um den Besitzstand der Kirche, um die Durchsetzung subjectiv begründeter Ansprüche derselben auf das eine oder das andere Kind. Von selbst ergibt sich dann für die Kirche die Pflicht, dieses Kind religiös zu erziehen. Hier besitzt die Kirche das Kind und unterstützt den Staat in seiner Forderung nach religiöser Erziehung. Anders in Absatz 4. Da handelt es sich gar nicht um einen subjectiven Anspruch der Kirche, hier tritt das objective Zweckmoment ganz zurück und das subjective tritt hervor: der Staat verlangt, daß auch das Kind confessionsloser Eltern, daß auch der Findling religiös erzogen werde; und da soll denn der Wille der Eltern, beziehungsweise Erziehungsberechtigten bestimmen, welcher Religionslehrer — denn bei der religiösen Erziehung kommt neben den Eltern vorzüglich der Priester, beziehungsweise Religionslehrer in Betracht — dabei mitzuwirken hat. Hier besitzt die Kirche das Kind nicht, muß aber dennoch den souveränen Staat in seiner Forderung nach religiöser Erziehung unterstützen.

Ad 3. Staat und Kirche divergiren principiell in ihren Anschauungen über Religionszugehörigkeit. Für den Staat ist der Rechtsgrund für die Religionszugehörigkeit das Gesetz, für die Kirche,[23] aber nach ihrer vom Staate (Artikel 15, Staatsgrundgesetz) anerkannten inneren Ordnung die Taufe. Nicht um des subjectiven Zweckmomentes, um der vom Staate geforderten religiösen Erziehung — sondern um des objectiven Zweckmomentes, um des der Kirche gewährleisteten Besitzstandes willen muß der Staat den Taufzwang acceptiren; denn die Kirche besitzt das Kind nur und erst, wenn es getauft ist. — Anders im Absatz 4, wo das subjective Zweckmoment prävalirt, wo es sich um kein kirchliches Besitzrecht handelt, sondern nur um die Sicherheit der staatlich geforderten religiösen Erziehung. Und da das Kind nicht getauft wird, um religiös erzogen zu werden, sondern um der subjectiv berechtigten Kirche anzugehören, so kann der Staat hier zur Taufe gar nicht zwingen. Die Kinder confessionsloser und unbekannter Eltern werden also in der Religion unterrichtet, ohne getauft zu sein. Die Kirche leistet hier dem Staate einen Dienst, indem sie ihm die religiöse Erziehung der Kinder in der Schule sichert und besorgt; aber auch der Kirche mag daraus ein Gewinn erwachsen, indem ihr vielleicht aus diesem in religiöser Beziehung heimatlosen Kinde einmal ein treuer Sohn, ein überzeugter Anhänger ersteht. Und daß ein dritter Factor, nämlich die Eltern, beziehungsweise Erziehungsberechtigten, die betreffende Kirche bestimmen, ist nur eine Gewähr gegen Propaganda und Streit zwischen den einzelnen Religionen und gegen Bevorzugung dieser oder jener Kirche seitens des Staates. Es kennt also das österreichische Recht nur einen bedingten Taufzwang; und diese nicht getauften und nur der religiösen Erziehung überantworteten Kinder sind vom kirchlichen Standpunkte aus confessionslos, während das staatliche Recht confessionslose Kinder gar nicht kennt.

Auf diese Weise erfüllt das interconfessionelle Gesetz beide Bestimmungen: kirchliche und staatliche Interessen zu wahren. Nach unserer Interpretation erhält die Kirche durch das interconfessionelle Gesetz Sicherung ihres Besitzstandes, der Staat Sicherung der religiösen Erziehung der Kinder. Und außerdem bietet die Kirche dem souveränen Staate die Hand, auch jene Kinder durch ihre staatlich qualificirten Religionslehrer religiös erziehen zu helfen, auf die sie keinen subjectiven Anspruch hat, und die sie daher auch nicht durch den Formalact der Taufe ihrem Besitze einzuverleiben befugt ist.

25. An dieser Stelle sei noch die behördliche Competenzfrage betrachtet.[24] Wie erwähnt, sind, falls die Eltern die Pflicht zur religiösen Erziehung ihrer Kinder vernachlässigen, gemäß § 178 a. b. G.=B. die Gerichtsbehörden competent. Denn es handelt sich hier um eine civilrechtliche Verpflichtung, und der § 140 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches verweist auf die politischen Vorschriften nur bezüglich der Frage, in was für einer Religion ein Kind glaubensverschiedener Eltern zu erziehen, und in welchem Alter es zu einer anderen Religion sich zu bekennen berechtigt sei.

Was nun die Frage betrifft, welche Behörden berufen sind, nöthigenfalls die Setzung des Taufactes zu verfügen, so halten wir in diesem Falle die Verwaltungsbehörden für competent. Denn wie oben gezeigt, stehen religiöse Erziehung und Taufe in keinem Causalnexus zu einander, und wenn das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch im § 139 den Eltern die religiöse Erziehung ihrer Kinder zur Pflicht macht, so bedeutet dies nicht auch eine Verpflichtung der Eltern zur Vornahme des Taufactes. Es fällt also die Taufpflicht der Eltern nicht unter den Gesichtspunkt der §§ 139 und 178 a. b. G.=B. und daher nicht unter die Judicatur der Gerichtsbehörden. Aber noch aus einem anderen Grunde halten wir hier die Verwaltungsbehörden für competent. Wenn nämlich der Staat auf dem Standpunkt des Taufzwanges steht und den christlichen Eltern die Vornahme des Taufactes zur Pflicht macht, so handelt es sich hiebei, wie oben ausgeführt, nicht um eine Verpflichtung gegenüber dem Kinde, sondern gegenüber den christlichen Religionsgesellschaften, welche die ihnen zuerkannten Kinder christlicher Eltern nur dann wirklich besitzen, wenn diese Kinder getauft sind, daher handelt es sich hier um eine öffentlich=rechtliche Verpflichtung des Staates gegenüber öffentlich=rechtlichen Instituten, welche nicht vor die Gerichts= sondern vor die Verwaltungsbehörden gehört.[25]

Andererseits glauben wir, daß für die Judicatur über den Religionsvertrag die Gerichtsbehörden competent sind, denn, wie oben ausgeführt, ist der Religionsvertrag ein privat=rechtlicher, und deshalb

[23] Wir gebrauchen der Kürze wegen den Ausdruck „Kirche“ statt „Religionsgesellschaft“. Bei der jüdischen Religionsgesellschaft ist der Formalact der Beschneidung wesentlich für die Religionszugehörigkeit.

[24] Vergleiche v. Hussarek a. a. O., S. 607 ff.

[25] A. A. v. Hussarek a. a O.. S. 642 f. — Der im Texte gegebenen Ansicht steht aber der Erlaß des Ministeriums des Innern vom 7. August 1875, Nr. 9354. entgegen, der bestimmt, daß die Vormundschaftsbehörde die Vornahme des Taufactes zu veranlassen hat. Auch Schindler a. a. O. S. 9 ist der im Texte gegebenen Ansicht, welche er aber mit Rücksicht auf den citirten Ministerialerlaß dahin modificirt, daß die politischen Behörden das Eingreifen der Gerichte zu veranlassen haben.

gehört die Judicatur über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit dieses Vertrages vor die Gerichte. Und wenn eine vom Obersten Gerichtshof bestätigte Entscheidung eines Oberlandesgerichtes[26] die Unzuständigkeit der Gerichte damit begründet, daß „es sich hier um eine Angelegenheit handle, die durch das interconfessionelle Gesetz ihre Regelung gefunden hat und nach Artikel 18 dieses Gesetzes die Vollziehung der darin enthaltenen Bestimmungen der Cultusbehörde zugewiesen sei“, so müssen wir demgegenüber darauf verweisen, daß nach Artikel 18 des interconfessionellen Gesetzes „mit dem Vollzuge desselben der Minister für Cultus und Unterricht, sowie die übrigen Minister, in deren Wirkungskreis die Vorschriften desselben zur Anwendung kommen, beauftragt sind.“ Und unter diesen „übrigen Ministern“ ist gewiß nicht nur der Minister des Innern gemeint; denn sonst wären mit dem Gesetzesvollzuge ausdrücklich nur der Minister für Cultus und Unterricht und der des Innern betraut, wie dies z. B. bei dem Gesetz vom 20. Mai 1874 „betreffend die Anerkennung von Religionsgesellschaften“ im § 17 geschieht. Hier dagegen spricht der Artikel 18 des interconfessionellen Gesetzes allgemein von den „übrigen Ministern“, worunter abgesehen vom Cultusminister und dem des Innern, nur der Justizminister gemeint sein kann, gemeint sein kann, geradeso wie z. B. mit der Durchführung des Gesetzes vom 31. December 1868, R.-G.-Bl. Nr. 4, ex 1869,[27] dessen Verletzungen gewiß vor das Forum des Gerichtes gehören, im Artikel 4 außer dem Minister des Innern gleichfalls die „übrigen Minister ......“ beauftragt sind. Wir glauben demnach mit Recht annehmen zu dürfen, daß Artikel 18 des interconfessionellen Gesetzes auch den Justizminister mit einbegreift, weßhalb das besprochene Argument der citirten Entscheidung nicht in Betracht kommen kann.

Der Oberste Gerichtshof wieder beruft sich in jener Entscheidung, in welcher er den Beschluß des Oberlandesgerichtes bestätigt,[28] darauf, daß „die Frage, in welcher Religion ein Kind, dessen Eltern im Religionsbekenntnisse nicht übereinstimmen, zu erziehen sei, nach dem Gesetze vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49 und § 140 a. b. G.-B. nicht von den Gerichten, sondern von den politischen Behörden zu entscheiden ist.“ Diese Behauptung ist vollkommen richtig und begründet. Jedoch die Gerichte haben nicht über die Frage zu entscheiden, „in welcher Religion ein Kind erzogen werden soll“, sondern sie haben nur festzustellen, ob der von der klägerischen Partei geltendgemachte oder angefochtene Vertrag besteht oder nicht. Das ist ihre Aufgabe, und der Umstand, daß sich aus dieser gerichtlichen Entscheidung sogleich von selbst die Frage beantwortet, in welcher Religion das Kind erzogen werden soll, ist kein Grund für die Unzuständigkeitserklärung der Gerichte in den genannten Vertragsstreitigkeiten. Etwaige Meinungsdifferenzen über die Folgen, die sich an das gerichtliche Urtheil knüpfen, werden nicht mehr von den Gerichten, sondern vor den Verwaltungsbehörden ausgetragen. Nur für Streitigkeiten über Giltigkeit oder Ungiltigkeit des Religionsvertrages sind die Gerichte competent.[29]

Die politischen Behörden können gemäß Artikel 3, Alinea 2, des interconfessionellen Gesetzes von den „Oberen der Religionsgesellschaften“, ebenso wie von den „nächsten Verwandten“ angerufen werden, sie können aber auch insbesondere, wie oben gezeigt, ex officio einschreiten. Den Gerichtsbehörden dagegen muß eine Klage vorliegen, die zu erheben gemäß § 178 a. b. G.-B. Jedermann berechtigt ist.[30]

---

[26] Mitgetheilt in v. Jaegers „Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung“, Jahrgang 1892, S. 184.

[27] Betreffend die Eheschließung zwischen Angehörigen verschiedener christlicher Confessionen.

[28] Entscheidung vom 9. März 1892, Nr. 2961. Vergleiche v. Jaeger's Zeitschrift für Verwaltung ex 1892, S. 184.

[29] v. Hussarek ist a. a. O., S. 609, Text und Anmerkung 15, der in citirter Entscheidung gegebenen Ansicht und hält die politischen Behörden hier für competent.

[30] Obige Competenzabgrenzung wäre unrichtig, wenn Thaners äußerlich vollkommen begründete Ansicht, daß nicht erst Artikel 1 des interconfessionellen Gesetzes, sondern mit Rücksicht auf § 140 a. b. G.-B. schon § 139 die religionsgleichen Eltern zur Erziehung ihrer Kinder in derselben Religion verpflichtet, nicht durch die Redactionsgeschichte widerlegt würde. — Vergleiche Hussarek a. a. O., S. 603.

Mittheilungen aus der Praxis.

Zur Beurtheilung der für eine ungerechtfertigte Verurtheilung in Gemäßheit des Gesetzes vom 16. März 1892, R.-G.-Bl. Nr. 64, zu leistenden Entschädigungen.

Die Kosten der ursprünglichen Vertheidigung des Beschuldigten wider die gegen ihn erhobene Anklage können nicht zu den durch die ungerechtfertigte Verurtheilung herbeigeführten vermögensrechtlichen Nachtheilen gerechnet werden und gebührt daher ein Ersatz dieser Kosten dem ungerechtfertigt Verurtheilten ebensowenig, wie eine Entschädigung für eine etwaige Untersuchungshaft.

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 21. October 1899 gepflogenen öffentlichen Verhandlung über die Klage des Alois Armani in Praso de praes. 25. Juli 1899, Z. 253 R.-G., gegen das k. k. Justizministerium, auf Entschädigung für ungerechtfertigte Verurtheilung zu Recht erkannt:

Das k. k. Justizministerium ist schuldig, dem Kläger aus dem Titel der Entschädigung für ungerechtfertigte Verurtheilung außer dem mit dem Erlasse des k. k. Justizministeriums vom 9. Mai 1899, Z. 9363, bereits zuerkannten Betrage von 18 fl. 50 kr. noch weitere 3 fl. 50 kr. binnen 14 Tagen bei sonstiger Execution zu bezahlen.

Mit dem Mehransprüche wird der Kläger abgewiesen und hat der Kläger seine Kosten selbst zu tragen.

Gründe: Der Kläger wurde mit Urtheil des Bezirksgerichtes in Contino vom 27. November 1897, Z. 1430, wegen der Uebertretung des § 411 St.-G. zu dreitägigem Arreste verurtheilt, später aber nach Wiederaufnahme des Verfahrens mit dem Urtheile vom 31. December 1898, B. 98—97/28, freigesprochen. Der Kläger, welcher die ihm auferlegte Strafe verbüßt hatte, machte nunmehr mit dem Gesuche vom 22. März 1899, B. 1898—97/31, den Anspruch auf Ersatz für die erlittenen vermögensrechtlichen Nachtheile im Gesammtbetrage von 60 fl. 20 kr. geltend. Das Justizministerium erkannte ihm mit dem Erlasse von 9. Mai 1899, Z. 9363, nur den Betrag von 18 fl. 20 kr. zu, und zwar für die in Folge des Strafurtheils erlittenen Nachtheile 13 fl., dann 5 fl. 20 kr. für die Vertretungskosten bei der letzten Verhandlung und bei Abfassung des Entschädigungsgesuches, lehnt aber das Begehren um Zahlung der im Laufe des vorausgegangenen Strafverfahrens erwachsenen Kosten ab. Der Kläger sieht aber auch diese letzteren Kosten als einen durch seine ungerechtfertigte Verurtheilung verursachten vermögensrechtlichen Nachtheil an, und stellt demgemäß das Begehren, zu erkennen: Es sei dem Kläger aus dem Titel der Entschädigung für ungerechtfertigte Verurtheilung zu Lasten des Staates nicht bloß der Betrag von 18 fl. 20 kr. zuzuerkennen, sondern vielmehr der höhere Betrag von 60 fl. 20 kr. nebst den Kosten der gegenwärtigen Klage.

Das Justizministerium bemerkt in seiner Gegenschrift zunächst, daß von dem klägerischerseits im Gesuche vom 22. März 1899 specificirten Betrage von 60 fl. 20 kr. a) die Posten von 1 bis 7 im Gesammtbetrage von 36 fl. sich auf das mit dem Urtheile des Kreisgerichtes Rovereto vom 1. März 1898 abgeschlossene Verfahren bezogen; b) unter Post 8 und 12 die Ansprüche für die durch die Verbüßung der Arreststrafe erlittenen Nachtheile mit zusammen 10 fl.; c) unter Post 9 und 13 die Ansprüche für die Zureise zur Hauptverhandlung am 31. December 1898 und anläßlich der Verfassung und Fertigung des Entschädigungsgesuches mit zusammen 3 fl.; endlich d) unter den Posten 10, 11, 14, 15 und 16 die Kosten der rechtsfreundlichen Vertretung bei der Hauptverhandlung am 31. December 1898 und bei Abfassung des Entschädigungsgesuches mit zusammen 11 fl. 20 kr. beziffert wurden. Das Justizministerium hat dem Kläger als Entschädigung wegen ungerechtfertigter Verurtheilung den angesprochenen Betrag von 13 fl. für die in Folge des Strafurtheils erlittenen Nachtheile (vide b und c) und 5 fl. 20 kr. für die Vertretungskosten bei der letzten Verhandlung und bei Abfassung des Entschädigungsgesuches (vide d), zusammen also 18 fl. 20 kr. zuerkannt, das weitere Begehren auf Zahlung der im Laufe des vorausgegangenen Strafverfahrens erwachsenen Kosten (vide a) aber abgewiesen. Maßgebend für diese Einschränkung des erhobenen Anspruches war betreffs der im Laufe des dem freisprechenden Erkenntnisse vorausgegangenen Verfahrens erwachsenen Kosten der Umstand, daß § 1 des Gesetzes vom 16. März 1892, R.-G.-Bl. Nr. 64, nur den Anspruch auf eine Entschädigung für die durch die ungerechtfertigte Verurthei-

lung erlittenen vermögensrechtlichen Nachtheile anerkannt, die unter P. 1 bis 7 verzeichneten Kosten der Vertheidigung aber nicht durch die ungerechtfertigte Verurtheilung, sondern durch die Anklage verursacht sind und daher den Angeklagten im Falle seiner Freisprechung in erster, beziehungsweise in zweiter Instanz getroffen hätten. Betreffs der unter P. 10, 11, 14 bis 16 angesprochenen Kosten aber erschien die Einschränkung insoferne geboten, als die unter P. 11 verrechneten 2 fl. 50 kr. für Studium der Acten behufs Verfassung des Gesuches um Entschädigung überhaupt nicht zuzuerkennen waren, da der Advocat Dr. Parolini mit dem Stande der Acten schon vorher vertraut war, und als weiters die Bemessung des Honorars für Verfassung des Entschädigungsgesuches mit 1 fl. 50 kr. anstatt mit 5 fl. der analog anwendbaren Bestimmung der Post 2 (Classe IV) des Advocatentarifes entspricht. Unter besonderer Verwahrung gegen den dem Wortlaute des Klagebegehrens entsprechenden neuerlichen Zuspruch des vom Justizministerium bereits zuerkannten Betrages von 18 fl. 20 kr. wird angetragen, die in der Klage erhobenen Ansprüche zur Gänze abzuweisen.

Der Vertreter des Ministeriums betonte bei der mündlichen Verhandlung, daß nach der St.-Pr.-Ordn. dem Staate niemals ein Kostenersatz aufzuerlegen sei und daß die Partei hier doch einen solchen Anspruch erhebe, obwohl demselben überdies der Wortlaut des Gesetzes über die Entschädigung für ungerechtfertigt erfolgte Verurtheilung entgegenstehe. Der im Wiederaufnahmeverfahren Freigesprochene könne nicht besser daran sein, als der sofort Freigesprochene.

Das Reichsgericht pflichtet der Auffassung des Justizministeriums bei, daß die Kosten der ursprünglichen Vertheidigung des Beschuldigten wider die gegen ihn erhobene Anklage nicht zu den durch die ungerechtfertigte Verurtheilung herbeigeführten vermögensrechtlichen Nachtheilen gerechnet werden können, daß daher der Ersatz dieser Kosten dem ungerechtfertigt Verurtheilten ebensowenig gebührt, wie eine Entschädigung für eine etwaige Untersuchungshaft.

Hiernach erscheint der klägerische Anspruch in Betreff des oben unter a erwähnten Betrages unbegründet.

Was die Kürzung des weiteren Ersatzanspruches des Klägers um weitere 6 fl. betrifft, so erscheint wohl die Nichtberücksichtigung des Ansatzes für Actenstudium aus dem oben geltend gemachten Grunde gerechtfertigt, dagegen vermag die Zuerkennung von bloß 1 fl. 50 kr. für das Liquidirungsgesuch als angemessen nicht angesehen zu werden, wenn erwogen wird, daß behufs Verfassung desselben jedenfalls auch eine Information des Vertreters nothwendig war.

Demgemäß ist dem Kläger außer dem bereits anerkannten Betrag von 18 fl. 20 kr. noch der weitere Betrag von 3 fl. 50 kr. zuzusprechen, mit dem Mehransprüche aber der Kläger abzuweisen.

Mit Rücksicht auf diese Abweisung des Klägers und die Geringfügigkeit seines Erfolges hat der Kläger seine Kosten selbst zu tragen.

(Erk. des k. k. Reichsgerichtes vom 21. October 1899, Z. 332.)

Notiz.

(Ueber die Verwendung der Stempelmarken der Emission 1898.) Anläßlich der Wahrnehmungen, welche hinsichtlich irrthümlicher und mißbräuchlicher Verwendung und vorschriftswidriger Obliterirung von Stempelmarken der Emission 1898 gemacht wurden, hat das Finanzministerium mit dem Erlasse vom 15. Mai l. J., Zahl 676, zur Informirung aller Angestellten und Organe, welchen nach den bestehenden Vorschriften die Wahrung der Gefällsinteressen in Absicht auf die vorschriftsmäßige Erfüllung der Stempelpflicht obliegt, Folgendes bekannt gegeben:

Die Stempelmarken der Emission 1898 sind, unter Beobachtung der Vorschriften der Ministerialverordnung vom 28. März 1854, R.-G.-Bl. Nr. 70, auf den Urkunden und Schriften durch ordentliches Befeuchten der Rückseite vollständig und gründlich zu befestigen; es ist daher unstatthaft, die Stempelmarken nur theilweise aufzukleben. Stempelmarken, deren Bild oder Untergrund die nachstehend angegebenen oder sonstige auffallende Veränderungen oder Spuren von Obliterirungen, beziehungsweise Schriftzügen zeigen, dann solche, von denen größere Stücke fehlen, sind nicht zu obliteriren, sondern zu beanständen. Hiebei wird bemerkt, daß der Versuch, eine Stempelmarke der Emission 1898 von einem Schriftstücke auf ein anderes zu übertragen, beziehungsweise Obliterirungsfarben und Schriftzüge von derselben zu entfernen, in der Regel eine starke Beschädigung des Markenbildes oder des Untergrundes hervorruft, sohin bei einiger Aufmerksamkeit meist leicht wahrzunehmen ist. Die bisher beobachteten Versuche, Stempelmarken der Emission 1898 von einem Schriftstücke auf ein anderes zu übertragen, und die Merkmale, an denen man diese Versuche erkennt, sind folgende:

1. das Herausschneiden aus einem Papierbogen; in diesem Falle ist die Stempelmarke in Folge des auf der Rückseite klebenden Papieres und Klebestoffes dicker, und an den Rändern Papier von dem Schriftstücke sichtbar, aus dem die Marke herausgeschnitten wurde;

2. das Ablösen mittels Wasser; hier weist der braune Untergrund der Marke größere oder kleinere, regelmäßige oder unregelmäßige weiße Flecken auf, wodurch das ganze Markenbild zerstört erscheint;

3. das Ablösen auf trockenem Wege; die Marke hat auf der Rückseite Papierreste, zeigt daher, gegen das Licht gehalten, dunkle Stellen, fühlt sich, wenn die Papierreste bedeutend sind, dicker an und hat häufig an den Rändern vorstehende Papierfasern;

4. das Ablösen durch spirituose Mittel; die bunten Farben des Markenbildes, und besonders die der Ränder sind auffallend verwischt, beziehungsweise ausgeflossen, oder haben stellenweise andere Nuancen;

5. das Ablösen durch Säuren; der braune Untergrund der Marke ist ganz oder theilweise orange- oder hellgelb gefärbt und zeigt weiße Stellen.

Personalien.

Se. Majestät haben den Oberinspectoren der österreichischen Staatsbahnen Heinrich Wilhelmi, Moriz Tischler und Otto Fritsch das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben den Inspectoren der österreichischen Staatsbahnen Josef Krämling und Josef Kern den Titel eines kaiserlichen Rathes, den Bau-Obercommissären der österreichischen Staatsbahnen Mathias Moldan und Georg Eckl das goldene Verdienstkreuz mit der Krone, dem Baucommissär der österreichischen Staatsbahnen Felix Bauer das goldene Verdienstkreuz, sowie den Bahnmeistern der österreichischen Staatsbahnen Johann Haudeck, Leopold Mundsperger, Anton Prazl und Franz Speer das silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Hilfsämter-Directions-Adjuncten im Handelsministerium Ferdinand Becher den Titel und Charakter eines Hilfsämter-Directors verliehen.

Se. Majestät haben dem Zoll-Oberamts-Controlor Eduard Schaurek in Prag anläßlich der Versetzung in den Ruhestand den Titel eines Zoll-Oberamts-Vicedirectors verliehen.

Der Minister des Innern hat den Ingenieur Zdenko Ritter von Limbeck zum Oberingenieur für den Staatsbaudienst im Küstenlande ernannt.

Der Minister des Innern hat den Archivconcipisten Dr. Heinrich Kretschmayr zum Archivar ernannt.

Der Leiter des Finanzministeriums hat den Finanzsecretär Dr. Julius Weis Ritter von Ostborn zum Finanzrathe, den Finanz-Obercommissär Dr. Otto Grosse und den Steuer-Oberinspector Karl Lewinsky zu Finanzsecretären und den Finanzcommissär Bernhard Freiherrn von Kellersperg zum Finanz-Obercommissär bei der Finanz-Landesdirection in Graz ernannt.

Der Leiter des Finanzministeriums hat den Finanzsecretär Silvio von Eghen zum Finanzrathe, den Finanzcommissär Joseph Bitschnau zum Finanzsecretär und den Finanzcommissär Bernhard Sevignani zum Finanz-Obercommissär bei der Finanz-Landesdirection in Innsbruck ernannt.

Der Leiter des Finanzministeriums hat den Finanzsecretär Ferdinand Avian zum Finanzrathe bei der Finanz-Direction in Laibach ernannt.

Der Leiter des Finanzministeriums hat die Rechnungsofficiale Joseph Dalecky, Karl Rosenstrauch, Oskar Peikert, Franz Melion, Rudolph Tradinik, Hermann Prager, Felix Lux, Engelbert Gerzabek, Karl Nawratil Edler von Kronenschild, Wilhelm Hammerschmid, Theodor Schipp, Vinceuz Ritter von Damaschka, Hans Wohlwend, Ferdinand Spandl, Karl Haupt und Leopold Löffler zu Rechnungsrevidenten im Finanzministerium ernannt.

Der Leiter des Finanzministeriums hat den Hauptcassier Julius Endlicher zum Oberwardein und den Wardein Alfred von Warton zum Hauptcassier des Haupt-Punzirungsamtes ernannt.

Der Leiter des Finanzministeriums hat den Hilfsämter-Directions-Adjuncten Karl Harassin zum Hilfsämter-Director und die Kanzlei-Officiale Joseph Kiefert und Eduard Span zu Hilfsämter-Directions-Adjuncten bei der Finanz-Procuratur in Prag ernannt.

Der Leiter des Finanzministeriums hat den Steuer-Inspector Angelo Vicentini zum Steuer-Oberinspector extra statum bei der Finanz-Landesdirection Innsbruck ernannt.

Erledigungen.

1 Kanzlistenstelle in der XI. Rangsclasse bei der niederösterreichischen Statthalterei und 2 solche Stellen bei Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich bis 3. Jänner 1900. (Amtsblatt Nr. 279.)

☞ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilagen: Bogen 61 und 62 der Erkenntnisse, administr. Theil, 1898.

Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Druckerei „Leykam" in Graz.